



Satzung

Präambel

- (1) Der Verein ist einem humanistischen Menschenbild verpflichtet und inspiriert von dem Bewusstsein, dass jeder Mensch „ein Bergwerk voller Edelsteine von unschätzbarem Wert“ darstellt.
- (2) Der Verein fördert das gegenseitige Verstehen und die Toleranz zwischen den Kulturen als einen Beitrag zur Einheit der Menschheit in ihrer Vielfalt und einer friedlichen und inklusiven Gesellschaft
- (3) Der Verein ist der Förderung der körperlichen, sozialen, emotionalen, geistigen und psychischen Gesundheit und des Wohlbefindens von Einzelnen, Familien und Gruppen verpflichtet.
- (4) Der Verein ist dem Geiste seines Gründers, Nossrat Peseschkian, verpflichtet. Aufgaben, Herausforderungen und Konflikte sind durch den Prozess der vorurteilsfreien, konstruktiven, liebevollen, offenen und wertschätzenden Beratung zu lösen. Aggression und Machtspiele sind keine Wege zur Konfliktlösung. Die Mitglieder sollten zu jedem Zeitpunkt wachsam sein, dass nicht einzelne Personen den Verein in ihre Richtung manipulieren und hierfür bereit sind, Ideale zu opfern.
- (5) Der Verein ist eine internationale, demokratische, nicht-staatliche und gemeinnützige Fachgesellschaft im Bereich der globalen psychischen Gesundheit.
- (6) Der Verein wurde am 29.2.1996 als „Internationales Zentrum für Positive Psychotherapie“ gegründet und im Juni 2008 in den „Weltverband für Positive Psychotherapie“ (WAPP) überführt. Der Zusatz „und Transkulturelle“ wurde dem Vereinsnamen im August 2016 hinzugefügt. Im Jahr 2023 wurde der Name ins Englische übertragen: World Association for Positive and Transcultural Psychotherapy (WAPP) e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Inkrafttreten

Der Verein führt den Namen „World Association for Positive and Transcultural Psychotherapy (WAPP) e.V.“. Er hat seinen Sitz in Wiesbaden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Diese Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Der Gerichtsstand ist in Wiesbaden (Deutschland). Der Rechtsrahmen des Vereins ergibt sich aus den entsprechenden Paragraphen des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

§ 2 Zweck, Ziele und Aufgaben

- (1) Zweck (Mission) des Vereins ist die Förderung und Verbesserung der globalen psychischen Gesundheit. Dies geschieht durch die weltweite Förderung und Anwendung der Psychotherapie. Der Schwerpunkt liegt auf der Positiven Psychotherapie (PPT nach Peseschkian, seit 1977)TM. Der Verein ist das oberste Gremium der Positiven Psychotherapie weltweit.
- (2) Der Verein verfolgt diese Zwecke/Ziele insbesondere durch:
 - a. Koordination und Führung der weltweiten Angelegenheiten der Positiven Psychotherapie als internationaler Dachverband.
 - b. Pflege, Weiterentwicklung und Verbreitung der Positiven Psychotherapie unter Berücksichtigung der Transkulturellen Psychotherapie, Psychosomatik, Familienberatung und -therapie in Ausbildung, Versorgung, Forschung und Lehre, unter Berücksichtigung wissenschaftlicher und ethischer Standards.
 - c. Die Aus- und Weiterbildung von Psychotherapeuten und Beratern als Fachkräfte für psychische Gesundheit stellt einen Schwerpunkt dar.



- d. Weltweite Veranstaltung von und Teilnahme an Fachtagungen, Seminaren und Konferenzen.
 - e. Förderung von Wissenschaftlern und Psychotherapeuten, insbesondere jüngerer und vor allem aus finanzschwachen Ländern und Regionen, u.a. durch die Vergabe von Stipendien.
 - f. Weltweite Gründung von Zentren und Gesellschaften für Positive und Transkulturelle Psychotherapie auf der lokalen, regionalen und nationalen Ebene.
 - g. Publikation und Verbreitung von Literatur über die Positive Psychotherapie und angrenzende Gebiete in verschiedenen Sprachen, z.B. in Form von Büchern, Zeitschriften und Bulletins. Herausgabe einer internationalen Zeitschrift und eines Informationsbriefes für alle Mitglieder.
 - h. Kooperation mit Psychotherapeuten, Forschern und Institutionen und Organisationen auf lokaler, nationaler, regionaler und internationaler Ebene, welche ähnliche Ziele wie der Verein verfolgen.
 - i. Prävention, Behandlung und Rehabilitation psychischer Störungen durch Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft.
 - j. Interessenvertretung für Gesetzesvorhaben in den Bereichen psychische Gesundheit, Ausbildung und Berufsausübung von Psychotherapeuten sowie öffentliche Gesundheit.
 - k. Förderung eines transkulturellen Bewusstseins, um Vorurteile und Konflikte abzubauen und ihnen vorzubeugen (Völkerverständigung).
 - l. Errichtung einer Geschäftsstelle, um diese Ziele zu erreichen.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister einzutragen.
 - (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - (6) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen offen. Der Verein hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
- (2) Die Mitgliedschaft besteht aus den folgenden Kategorien:
 - a. Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen aus dem In- und Ausland werden, die ein umfassendes Grund- und Master-Training der Positiven Psychotherapie absolviert haben und WAPP-zertifizierte Positive Psychotherapeuten sind. Es gelten immer die WAPP-Training Standards.
 - b. In bestimmten Fällen kann der Vorstand erfahrene Personen mit einer in einer anderen Methode abgeschlossenen und (staatlich) anerkannten psychotherapeutischen Aus- oder Weiterbildung als ordentliches Mitglied aufnehmen, die nur einen WAPP-zertifizierten Grundkurs der Positiven Psychotherapie (200 Stunden) erfolgreich absolviert haben.
 - c. Nationale Gesellschaften für Positive Psychotherapie oder Zentren für Positive Psychotherapie können als juristische Personen die ordentliche Mitgliedschaft beantragen.
 - d. Assoziierte Mitglieder müssen einen WAPP-zertifizierten Grundkurs der Positiven Psychotherapie (200 Stunden) erfolgreich absolviert und ihr Zertifikat als Berater erhalten haben.



WAPP World Association for Positive and Transcultural Psychotherapy (WAPP) e.V.

- e. Juristische Personen, deren Tätigkeiten im Bereich des Vereins liegen, können auch die assoziierte Mitgliedschaft beantragen.
 - f. Ehrenmitglieder
 - g. Außerordentliches (unterstützendes) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele und Aufgaben des Vereins unterstützen möchte.
- (3) Ordentliche Mitglieder haben Stimm- und Wahlrecht. Sie müssen jedoch ihren Mitgliedsbeitrag des Vorjahres bezahlt haben. Dies gilt für natürliche und juristische Personen. Assoziierte Mitglieder haben nur das aktive Wahlrecht und außerordentliche weder das aktive noch das passive Wahlrecht für Vorstandswahlen. Juristische Personen haben immer nur eine Stimme, unabhängig von ihrer Größe.
- (4) Alle Mitglieder sollten sich aktiv bei der Erreichung der Ziele des Vereins einbringen und können in Arbeitsgruppen ernannt werden.
- (5) Es muss ein formloser, schriftlicher Antrag auf Aufnahme über die Geschäftsstelle an den Vorstand gestellt werden, der über die Aufnahme entscheidet. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Mitgliedschaft.
- (6) Alle Vereinsmitglieder unterliegen den veröffentlichten ethischen Richtlinien (Prinzipien, Codex) des Vereins, die auf den Berufsordnungen für Psychotherapeuten und Ärzte basieren.
- (7) Beendigung der Mitgliedschaft:
- a. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist zum Ende eines jeden Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgen. Ausscheidende Mitglieder haben kein Anrecht auf Vermögen des Vereins.
 - b. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe sind u.a. vereinsschädigendes Verhalten oder unehrenhaftes Verhalten im privaten Bereich, wie z.B. eine Haftstrafe, der Entzug der heilberuflichen Approbation (Lizenz) oder der sexuelle Missbrauch eines Patienten. Eine einfache Mehrheit ist ausreichend. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen. Eine anteilige Rückzahlung etwaiger Mitgliedsbeiträge erfolgt nicht. Das Ausschlussverfahren kann aufgrund eines Antrags des Betroffenen oder durch Beschluss des Vorstands auch nichtöffentlich durchgeführt und beschlossen werden. An einer solchen nichtöffentlichen Sitzung würden neben dem Betroffenen und den Vorstandsmitgliedern auch die Mitglieder der Ethikkommission des Verbandes teilnehmen und mitabstimmen.
 - c. Mitglieder, die auch nach mehrmaliger Aufforderung und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses, ihren Mitgliedsbeitrag der vergangenen zwei Jahre nicht bezahlt haben, können durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden. Eine Anhörung des Mitglieds ist hierbei nicht erforderlich.
- (8) Ehrenmitgliedschaft:
- a. Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder und Nichtmitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen. Der Beschluss der Mitgliederversammlung muss mit min-



destens zwei Drittel der anwesenden Stimmen erfolgen und erfordert die Zustimmung oder den Vorschlag des Vorstands. Ehrenmitglieder haben nur das aktive Wahlrecht und sind beitragsfreie Mitglieder auf Lebenszeit. Falls ein Vorstandsmitglied zum Ehrenmitglied ernannt wird, kann es die Amtszeit noch zu Ende führen. Für Ehrenmitglieder gelten die gleichen ethischen Prinzipien, wie für andere Mitglieder.

- b. Die Mitgliederversammlung kann (ehemalige) Vorstandsmitglieder aufgrund besonderer, jahrzehntelanger Verdienste zum Ehrenvorsitzenden/ Ehrenpräsidenten auf Lebenszeit ernennen. Der Beschluss der Mitgliederversammlung muss mit mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmen erfolgen und erfordert die Zustimmung oder den Vorschlag des Vorstands. Ehrenvorsitzende haben nur das aktive Wahlrecht und sind beitragsfreie Mitglieder auf Lebenszeit. Ehrenvorsitzende haben kein Teilnahme- und Stimmrecht an Vorstandssitzungen, kein Weisungsrecht gegenüber Mitarbeiter und Mitglieder des Vereins. Sie sind nicht befugt, den Verein nach außen zu vertreten. Falls ein Vorstandsmitglied zum Ehrenvorsitzenden ernannt wird, kann es die Amtszeit noch zu Ende führen. Für Ehrenvorsitzende gelten die gleichen ethischen Prinzipien, wie für andere Mitglieder.

§ 4 Mitgliedsbeiträge und Verwendung der finanziellen Mittel

- (1) Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag. Dieser sollte bis zum 31. März des laufenden Jahres gezahlt werden.
- (2) Die Höhe der jeweiligen Mitgliedsbeiträge wird vom Vorstand festgelegt. Es soll vor allem Personen aus finanzschwachen Ländern und Regionen die Mitgliedschaft ermöglicht werden. Der Vorstand kann in Ausnahmefällen kollektiver oder individueller Krisen, wie Krieg, Pandemie, schwerer Krankheit oder wirtschaftliche Krise, auf Antrag einzelne Mitglieder vom Mitgliedsbeitrag für eine bestimmte Zeit befreien. Aber diese Mitglieder haben weder aktives noch passives Wahlrecht.
- (3) Finanzielle Unterstützung des Vereins durch Mitglieder und Nichtmitglieder (Sponsoring) soll gefördert und ermutigt werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein nimmt keine finanziellen Mittel oder Spenden von Personen oder Organisationen entgegen, deren Verhalten oder Ziele nicht mit denen des Vereins übereinstimmen.
- (6) Finanzielle Transaktionen von über 5.000 Euro müssen von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet oder freigegeben werden („Vier-Augen-Prinzip“).

§ 5 Organisationsstruktur

- (1) Der Verein besteht aus dem (geschäftsführenden) Vorstand und der Mitgliederversammlung.

§ 6 Der (geschäftsführende) Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand ist für die Umsetzung, Erreichung und Durchführung der im § 2 der Satzung festgelegten Ziele und Aufgaben verantwortlich. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins gemäß §§ 26 BGB. Er hat insbesondere folgende Aufgaben: a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichtes, d) die Aufnahme neuer Mitglieder.



- (2) Der Vorstand i.S. des §§26 BGB besteht aus mindestens 7 Personen. Die genaue Zahl wird vom Vorstand vor der Wahl jeweils festgelegt und mitgeteilt. Je zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Der Vorstand wählt oder ernennt einen Vorsitzenden (Präsidenten) und weitere eigene Amtsträger, entscheidet über seine interne Aufgabenverteilung und gibt sich seine eigene Geschäftsordnung. Er kann je nach Bedarf Ausschüsse oder Arbeitsgruppen ernennen und auch wieder auflösen. Er kann einzelne Personen mit speziellen Aufgaben beauftragen und zu den Vorstandssitzungen einladen.
- (4) Der Vorsitzende leitet die Vorstandssitzungen, hat aber keine größere Machtbefugnis als die anderen Vorstandsmitglieder. Er hat auch nur eine Stimme. Er wird durch den stellvertretenden Vorsitzenden (Vizepräsidenten) vertreten. Falls beide verhindert sind, kann ein anderes Vorstandsmitglied beauftragt werden.
- (5) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrzahl der Mitglieder anwesend ist (Quorum). Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren.
- (6) Dem Vorstand gehört als beratendes Mitglied ein Vertreter der Professor-Peseschkian-Stiftung an. Diese Person wird von der Stiftung nominiert und von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit bestätigt. Die Amtszeit beträgt jeweils zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Diese Person muss in Deutschland ansässig und Mitglied des Vereins sein. Diese Person hat beratenden Status mit Rede- und kein Stimm- oder Wahlrecht im Vorstand. Sie kann den Vorstand nicht vertreten.
- (7) Mitglieder des Vorstands können nur ordentliche Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.
- (8) Bei groben Verstößen gegen Ziele des Vereins, ethisch-moralische Prinzipien oder Gesetzesverstößen kann der Vorstand der Mitgliederversammlung den Ausschluss eines Vorstandsmitgliedes oder jedes anderen Mitglieds aus dem Verein empfehlen.
- (9) Vorstandssitzungen sowie Sitzungen der Ausschüsse und Arbeitsgruppen können sowohl als persönliche Zusammenkünfte, in Form von Online-Treffen oder hybrid stattfinden.
- (10) Entscheidungskompetenz: Der Vorstand ist ein kollektives Entscheidungsgremium. Alle Beschlüsse des Vorstands müssen mit absoluter Mehrheit getroffen werden. Der Vorstand ist nicht berechtigt, Rechtsgeschäfte oder einzelne Projekte mit einem Wert von mehr als 20% des Guthabens des Vereins abzuschließen. Diese bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für Immobilienkäufe und Bankdarlehen.
- (11) Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (12) Die Vorstandstätigkeit erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Der Vorstand kann jedoch über einen Aufwendersatz (erbrachte Ausgaben) und eine angemessene Aufwandsentschädigung (Vergütung der Arbeitszeit) entscheiden.
- (13) Vorstandswahlen:
 - a. Der Vorstand wird alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung für die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt. Eine mehrfache Wiederwahl ist möglich. Gewählt sind diejenigen Mitglieder, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmgleichheit kommt es zu einer Stichwahl, zu der alle Mitglieder frist- und formgerecht eingeladen werden. Es können nur natürliche Personen gewählt werden. Die Wahl des Vorstands kann persönlich im Rahmen der Mit-



- gliederversammlung stattfinden sowie schriftlich, hybrid oder online über ein geeignetes Online-Wahl-Portal.
- b. Die Wahlen finden immer geheim statt.
 - c. Um die Diversität aufrecht zu erhalten, dürfen maximal nur zwei Vorstandsmitglieder aus dem gleichen Land kommen. Falls eine Person in ein anderes Land zieht, muss sie von der dortigen zuständigen beruflichen Institution anerkannt oder lizenziert werden, damit sie für dieses Land gezählt werden kann. Der Vertreter der Peseschkian-Stiftung wird nicht mitgezählt. Falls mehr als zwei Personen des gleichen Landes gewählt werden sollten, werden die beiden mit der höchsten Stimmenzahl Mitglieder im geschäftsführenden Vorstand; die weiteren desselben Landes werden beratende Mitglieder des Vorstands ohne aktives oder passives Wahlrecht. Für die anderen rücken dann die Personen eines anderen Landes mit der nächsthöheren Stimmenzahl in den Vorstand auf.
 - d. Es wäre erstrebens- und wünschenswert, wenn die Vorstandsmitglieder in ihrer Diversität die Mitgliederstruktur abbilden würden (Alter, Nationalität, Geschlecht etc.)
 - e. Der Wahl geht ein Nominierungsprozess voraus. Nur ordentliche Mitglieder, die ihren Mitgliedsbeitrag des Vorjahres bezahlt haben, können Personen nominieren. Eine Selbstnominierung ist möglich. Wahlpropaganda oder Wahlkampf sind nicht gestattet. Nominierte Personen werden vor der Wahl schriftlich angefragt, ob sie im Falle ihrer Wahl diese annehmen würden. Danach wird eine Wahlliste erstellt und die Mitglieder frist- und formgerecht eingeladen.
 - f. Mit der Annahme der Wahl ist die gewählte Person Vorstandsmitglied. Die Eintragung der Änderung in das Vereinsregister ist dafür nicht entscheidend, muss aber unverzüglich angemeldet werden.
 - g. Beim Ausscheiden/Rücktritt/Ausschluss oder Tod eines Vorstandsmitglieds erfolgt eine Neuwahl mit Nominierung entweder in der darauffolgenden jährlichen Mitgliederversammlung oder in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung. Hierüber entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann eine freigewordene Position bis zur nächsten Wahl kommissarisch besetzen. Diese Person hat aber kein Stimmrecht im Vorstand und darf den Verein ohne Vollmachten auch nicht im Außenverhältnis vertreten.
 - h. Eine vorzeitige Amtsniederlegung (Rücktritt) muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgen.

§ 7 Die Mitgliederversammlung (Generalversammlung)

- (1) Die Mitgliederversammlung hat als oberstes Organ folgende Funktionen:
 - a. Die Wahl und die Abberufung des (geschäftsführenden) Vorstandes
 - b. Die Entgegennahme des Jahresberichtes und die Entlastung des Vorstandes.
 - c. Einsetzung und Ernennung von Taskforces zu bestimmten Themen oder Problemen.
 - d. Beratung über die Aktivitäten des Vereins und Weitergabe von Vorschlägen an den Vorstand.
 - e. Änderungen der Satzung
 - f. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein
 - g. Die Auflösung des Vereins
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich durch den Vorstand einberufen. Jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Für die



Feststellung der Mehrheit sind nur Ja- und Nein-Stimmen zu berücksichtigen; Enthaltungen und ungültige Stimmen sind wie nicht abgegeben zu behandeln. Bei einem Beschluss mit Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Berufung von einem Viertel aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
- (4) Mitgliederversammlungen können entweder real oder virtuell stattfinden. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Die Vorschrift des § 32 Abs. 2 BGB bleibt hiervon unberührt. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom statt. Die Mitglieder müssen sich hierbei mit ihren Daten sowie einem gesonderten Passwort anmelden. Das Passwort ist jeweils nur für eine virtuelle Mitgliederversammlung gültig. Mitglieder, die ihre E-Mail-Adresse beim Verein registriert haben, erhalten das Passwort durch eine gesonderte Mail, die übrigen Mitglieder erhalten das Passwort per Brief. Ausreichend ist eine Versendung des Passworts zwei Tage vor der Mitgliederversammlung an die dem Verein zuletzt gekannt gegebene (E-Mail-) Adresse bzw. eine Woche vor der Versammlung an die dem Verein zuletzt bekannte Postadresse. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Passwort geheim zu halten. Eine Weitergabe an andere Personen ist nicht zulässig.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird durch eine einfache schriftliche Mitteilung (per Post, Fax oder E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 4 Wochen einberufen. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt an alle Mitglieder des Vereins. Anträge zu nicht in der Tagesordnung aufgeführten Themen müssen mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle vom stellvertretenden Vorsitzenden (Vize-Präsidenten) und bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet.
- (7) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener oder geheimer Abstimmung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (8) Nominierte Personen oder Vorstandsmitglieder können nicht Wahlleiter bei einer Vorstandswahl sein. Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung einen Wahlleiter vor. Ansonsten kann die Mitgliederversammlung auf Antrag einen anderen Wahlleiter bestimmen.
- (9) Satzungsänderungen sind nur mit Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten möglich. Änderungen der Satzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister. Die Änderung ist von dem Vorstand zur Eintragung anzumelden.
- (10) Das Stimmrecht muss persönlich ausgeübt werden. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. Bei juristischen Personen hat deren Vorsitzender oder Stellvertreter die Stimme abzugeben.
- (11) Nur ordentliche Vereinsmitglieder können für die Vorstandswahl nominiert und gewählt werden.
- (12) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, welches vom Sitzungsvorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (13) Die Mitgliederversammlung kann ein oder mehrere Vorstandsmitglieder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit abberufen. Wichtige Gründe sind u.a. eine grobe Pflichtverletzung, die Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung, vereinsschädigendes Verhalten oder unehrenhaftes Verhalten im privaten Bereich



(vgl. §3 (7) b.). Generell ist ein wichtiger Grund immer dann gegeben, wenn dem Verein die Beibehaltung des Vorstandsmitgliedes bis zum Ablauf seiner Amtszeit nicht mehr zuzumuten ist. Eine vorläufige Amtsenthebung durch die Mitgliederversammlung (Suspendierung), bis zur Klärung bestimmter Vorwürfe, ist ebenfalls möglich. Eine einfache Mehrheit ist ausreichend. Dem Vorstandsmitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

- (14) Ordentliche Mitglieder, die einen Beitragsrückstand haben, können an der Mitgliederversammlung teilnehmen, haben aber weder ein aktives noch passives Wahlrecht.
- (15) Auf der Grundlage der Geschäfts- und Rechenschaftsberichte des Vorstandes und des Berichtes des Kassenprüfers erfolgt in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes.
- (16) Im Fall des gleichzeitigen vorzeitigen Rücktritts der Mehrheit der Vorstandsmitglieder findet zeitnah die frist- und formgerechte Einladung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung statt. Auf dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung wird entschieden, ob eine zeitnahe Nachwahl stattfindet, kommissarische Vorstandsmitglieder benannt oder andere Schritte unternommen werden sollen.

§ 8 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - a. das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - b. das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - c. das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - d. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - e. das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - f. das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeiter/innen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als der jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 9 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit von 3/4 der Anwesenden beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Professor-Peschkian-Stiftung (IAPP) (Langgasse 38-40, 65183 Wiesbaden, Deutschland), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.